

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

AMT GESETZENTWURF	
-GE/19- PS	
Datum: 19. FEB. 1993	
Zeit: 24.2.93 Kendorfer	

Beilagen

LAD-VD-9001/77

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
52.335/8-2/92

Bearbeiter
Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2152

Datum

16. Feb. 1993

Betrifft
Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf hat das Ziel, das Landesarbeitsgesetz an das Arbeitsrechtliche Begleitgesetz, BGBl.Nr. 833/1992, anzupassen. Im arbeitsrechtlichen Begleitgesetz wurden u.a. auch Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979 beschlossen. Im Hinblick auf die Anpassung der Rechtsgebiete wird daher angeregt, auch die Regelungen des § 4 Abs. 2 Z. 2, Z. 9, und 10 sowie § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der Fassung BGBl.Nr. 833/1992 zu übernehmen. Nach § 19 des Mutterschutzgesetzes 1979 ist § 4 Abs. 2 Z. 2 auf werdende Mütter, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Wortlautes "überwiegend" das Wort "ständig" zu treten hat. Es wird angeregt, die Regelung des § 4 Abs. 2 Z. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 i.d.F. BGBl.Nr. 833/1992 so zu übernehmen, daß Arbeiten die von werdenden Müttern ständig im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können, jedenfalls Arbeiten sind, die für den Organismus der werdenden Mütter während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind aufgrund

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

der Art des Arbeitsvorganges schädlich sind. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche wären alle derartigen Arbeiten zu verbieten, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können. Hinsichtlich der Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wird auch eine Angleichung der Rechtslage im Landarbeitengesetz an die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z. 9 des Mutterschutzgesetzes 1979 i.d.F. BGBl.Nr. 833/1992 angeregt. Es wäre auch eine entsprechend gleichlautende Bestimmung zu § 4 Abs. 2

Z. 10 des Mutterschutzgesetzes 1979 i.d.F. BGBl.Nr. 833/1992 hinsichtlich der Arbeiten von werdenden Müttern die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, vorzusehen.

Weiters wird angeregt, auch eine dem § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 i.d.F. BGBl.Nr. 833/1992 gleichlautende Regelung hinsichtlich der Einwirkungen von Tabakrauch auf werdende Mütter in das Landarbeitengesetz 1984 aufzunehmen. Nach § 4 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 i.d.F. BGBl.Nr. 833/1992 dürfen werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß andere

- 3 -

Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen. Darüberhinaus wird angeregt, die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes zu schaffen, da der Schuleintritt für Kinder eine große Umstellung darstellt und durch eine Teilzeitbeschäftigung den Eltern für die Betreuung der Kinder mehr Zeit bleibt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-9001/77

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

